

20.02.91

EG - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines
Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Euro-
päischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeits-
bedingungen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 betreffend Finanzvorschriften
für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufs-
bildung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 betreffend Finanzvorschriften
für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens-
und Arbeitsbedingungen

KOM(90) 534 endg.; Ratsdok. 4089/91

KEP-AE-Nr.: 910218

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Dezember 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Rechnungshof und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

<u>INHALT</u>	<u>Seite</u>
I. BEGRÜNDUNG	2
II. <u>VORSCHLÄGE VON VERORDNUNGEN (EWG) DES RATES</u>	
a) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung;	8
b) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;	9
c) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 betreffend Finanzvorschriften für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung;	10
d) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 betreffend Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.	20

BEGRÜNDUNG

I. DERZEITIGER VORSCHRIFTSRAHMEN

1. Grundverordnungen

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung in Berlin und die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin sind vom Rat im Wege folgender Verordnungen geschaffen worden:

- Verordnung (EWG) Nr. 337/75⁽¹⁾ vom 10. Februar 1975,
- Verordnung (EWG) Nr. 1365/75⁽²⁾ vom 26. Mai 1975.

Diese beiden Verordnungen sind somit vor Inkrafttreten des Vertrags vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften sowie unter anderem zur Einsetzung eines Europäischen Rechnungshofes erlassen worden.

Daher enthalten die beiden Verordnungen einzelne Bestimmungen, die nicht mit dem durch den obigen Vertrag geschaffenen neuen Umfeld in Einklang stehen.

2. Haushaltsvorschriften

Die Haushaltstätigkeit der beiden vorstehend genannten Einrichtungen ist durch folgende Verordnungen des Rates geregelt:

- Verordnung (EWG) Nr. 1416/76⁽³⁾ vom 1. Juni 1976,
- Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 (3) vom 1. Juni 1976.

Auch diese beiden Verordnungen sind vor Verabschiedung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden: Ihre Bestimmungen stützen sich daher noch auf die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindliche alte Haushaltsordnung vom 25. April 1973.

(1) ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975
(2) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1976

3. Mangelnder Aktualitätscharakter der geltenden Vorschriftstexte

Angesichts der Entwicklung, die seit 1975 sowohl auf institutioneller Ebene als auch im Bereich der Haushaltsvorschriften stattgefunden hat, sind alle diese Verordnungen offensichtlich aktualisierungsbedürftig.

Die Kommission hatte ihrerseits bereits Ende 1981 eine Initiative in diesem Sinne unternommen und im Dezember 1981 einen Vorschlag für eine Revision der Finanz- und Haushaltsvorschriften der "Satelliten" verabschiedet. Dieser Vorschlag, mit dem zum einen die Konsequenz aus dem Vertrag von 1975 gezogen und zum anderen die Abstimmung mit der Haushaltsordnung von 1977 gewährleistet werden sollte, war als Dokument (KOM(82) 253 endgültig vom 13. Januar 1982 (1) den zuständigen Instanzen zugeleitet worden. Der Rechnungshof gab seine Stellungnahme dazu am 16.9.1982 ab, der Haushaltsausschuss des Parlaments dagegen beschloß am 30.9.1982 eine fristlose Aussetzung seiner Stellungnahme, solange die Revision der allgemeinen Haushaltsordnung noch nicht abgeschlossen war.

Da jedoch die Stellungnahme des Parlaments unerläßliche Voraussetzung für eine Befassung des Rates ist, konnte das geplante Revisionsverfahren nicht fortgeführt werden und die Kommission sah sich gezwungen, ihren ursprünglichen Vorschlag zurückzuziehen. Für die erneute Vorlage sollte entsprechend der Forderung des Parlaments der Abschluß der Revision der allgemeinen Haushaltsordnung abgewartet werden.

Dieser Forderung wurde am 13. März 1990 mit der Verabschiedung der überarbeiteten Fassung der Haushaltsordnung durch den Rat entsprochen: damit steht der langerwarteten Aktualisierung der einschlägigen Regelungen für das Zentrum in Berlin und die Stiftung in Dublin nichts mehr im Wege.

(1) ABl. Nr. C 31 vom 8. 2.1982

II. ERFORDERLICHE ANPASSUNGEN

A. GESAMTKONZEPT

Gestützt auf eine nunmehr fünfzehnjährige Erfahrung und nach Maßgabe des derzeitigen Umfeldes lassen sich die für die beiden genannten Einrichtungen geltenden Regelungen vom Konzept her generell als zufriedenstellend bezeichnen. Ihnen liegt der Anspruch zugrunde, folgende zwei Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen:

- zum einen den "Satelliten" ausreichende Selbständigkeit und Flexibilität bei der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuräumen,
- zum anderen zu gewährleisten, daß deren Haushaltsaktivitäten (Vorausplanung und Ausführung) möglichst nach den für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft geltenden Verfahren abgewickelt werden, selbstverständlich mit einzelnen Lockerungen und Anpassungen, um der dezentralen Situation dieser Einrichtungen Rechnung zu tragen.

Diese beiden Prinzipien bleiben von dem derzeitigen Revisionsantrag der Kommission völlig unberührt. Er zielt ausschließlich darauf ab, die - überholten - Regelungen aus den Jahren 1975/76 an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen, die sich insbesondere aus dem Vertrag vom 22. Juli 1975 und aus der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 unter Berücksichtigung der allgemeinen Revision vom 13. März 1990⁽¹⁾ herleiten.

B. ANALYSE DER WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

1. Änderungen in den Grundverordnungen (Verordnung 337/75 und Verordnung 1365/75)

Bei diesen beiden Verordnungen sind nur geringfügige Änderungen erforderlich, da nur folgende zwei Aspekte betroffen sind:

- Harmonisierung der Vorschriften der beiden Verordnungen betreffend die Empfänger des jährlichen Gesamtberichts (Artikel 9 der Verordnung 337/75 und Artikel 13 der Verordnung 1365/75);
- Aktualisierung der Vorschriften für die Entlastung (Artikel 12 der Verordnung 337/75 und Artikel 16 der Verordnung 1365/75).

(1) Verordnung 610/90 vom 13. 3.1990 (ABl. Nr. L 70 vom 16.3.1990)

2. Änderungen in den Verordnungen mit Finanzvorschriften (Verordnung 1416/76 und Verordnung 1417/76)

Um die Finanzvorschriften der "Satelliten" mit der allgemeinen Haushaltsordnung in der überarbeiteten Fassung vom 13. März 1990 in Einklang zu bringen, ist eine Reihe von Anpassungen in folgenden Schwerpunktbereichen erforderlich:

a) Im Bereich der Haushaltsverfahren

- die Verfahrensvorschriften für die Vorlage von ergänzenden oder berichtlegenden Einnahmen- und Ausgabenplänen sowie von Berichtlungsschreiben werden präzisiert (Artikel 10 und 11),
- eine neue Vorschrift betreffend Halbtagsstätigkeiten soll es der Haushaltsbehörde ermöglichen, entsprechende Einstellungen zum Ausgleich der genehmigten Halbtagsstätigkeiten vorzunehmen, damit letztere sich nicht nachteilig auf die Arbeitskapazität auswirken (Artikel 15);

b) Im Bereich der Ausführung des Haushaltsplans

- der Begriff der "Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung" wird nachdrücklich betont, insbesondere durch den Hinweis auf die Grundsätze der Sparsamkeit und der Kosten/Nutzenverhältnisse (Artikel 2),
- die Vorschriften über die Anträge und die Feststellung von Forderungen werden neu formuliert, wobei insbesondere die jeweiligen Aufgaben des Anweisungsbefugten, des Rechnungsführers und des Finanzkontrolleurs genau festgelegt werden (Artikel 23 und 24). Außerdem wird die Verantwortung dieser Beamten im einzelnen definiert (Artikel 62, 63, 64),
- auf dem Gebiet der Mittelübertragungen ist eine verschärfte Anwendung des Jährlichkeitsprinzips des Haushalts vorgesehen. Der Beschlußfassungsprozeß bei Mittelübertragungen wird dahingehend abgeändert, daß künftig das Parlament nach Stellungnahme des Rates entscheidet (Grundsatz der Symmetrie der Haushaltsbefugnisse: vgl. Artikel 6);

c) Im Bereich der Verwendung des Ecu

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- der inzwischen überholte Begriff der "Rechnungseinheit" wird durch den Begriff "Ecu" ersetzt;
- angesichts der Sachzwänge, die sich aus der dezentralen Situation der "Satelliten" ergeben, wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Rechnungen gegebenenfalls auch in Landeswährung zu führen.

d) Im Bereich der Verwaltung der Mittel und der Planstellen

- in einem neuen Artikel 18 ist die Verwaltung "durch integrierte DV-Systeme" vorgesehen,
- zur Erfassung der Planstellen wird eine Kartei mit Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten angelegt und ein Organisationsplan erstellt (Artikel 44),
- bei der Auftragsvergabe können die verschiedenen Schwellenwerte (Artikel 47, 49, 50, 51 und 76) - zum Zwecke der Vereinfachung und Harmonisierung - im Wege der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan aktualisiert werden;

e) Im Bereich der Rechnungsführung und der Rechnungslegung

Hier werden vor allem die Vorschriften für die Führung der Rechnungen und für die Aufstellung der Vermögensübersicht ausführlicher formuliert. Durch diese Änderungen soll die Einbeziehung in die entsprechenden allgemeinen Rechnungen der Gemeinschaft vereinfacht werden (Artikel 58, 67, 68, 69);

f) Im Bereich der Beziehungen zum Rechnungshof

Bei der Aktualisierung der Finanzvorschriften der "Satelliten" soll selbstverständlich auch die Gründung des Rechnungshofes berücksichtigt werden. Mit den Anpassungen soll eine stärkere strukturelle Übereinstimmung des Gesamtberichts mit dem Jahresbericht des Rechnungshofes sowie eine effizientere Befolgung der Stellungnahme des Rechnungshofes gewährleistet werden (Artikel 70 bis 73);

g) Im Bereich des Entlastungsverfahrens

In den neuen Texten wird die in Anwendung des Vertrags von 1975 - in Erwartung einer Anpassung der Grundverordnungen - seit vielen Jahren übliche Praxis, derzufolge das Parlament die Entlastung erteilt, offiziell festgeschrieben. Gleichzeitig wird auch die Möglichkeit einer "Vertagung" der Entlastung mit Hinweis auf die sich daraus ergebenden Folgen formell anerkannt (Artikel 74).

- h) In den übrigen Bereichen kann nach Auffassung der Kommission den Verpflichtungen aus Artikel 130 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan nur im Wege eines pragmatischen Ansatzes nachgekommen werden. Dieser Artikel besagt, daß die Finanzregelungen für die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen der Gemeinschaft, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhalten, nach Möglichkeit die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung übernehmen müssen.

Bei der Festlegung der Finanzregelungen für die "Satelliten" wurde jedoch von Anfang an in zahlreichen Detailpunkten bewußt von der allgemeinen Haushaltsordnung abgewichen. Angesichts dieser Tatsache schlägt die Kommission vor, sich zwar weitgehend an die Bestimmungen der Haushaltsordnung anzulehnen, diese jedoch nicht unbedingt in allen Fällen wörtlich zu übernehmen. Die vorgeschlagene Reform soll sich auf die Bestimmungen von signifikanter konkreter Bedeutung konzentrieren und von rein redaktionellen Anpassungen ohne rechtliche Tragweite Abstand nehmen.

*

* *

Um den für die Prüfung dieses Vorschlags zuständigen Instanzen die Arbeit zu erleichtern, hat es die Kommission für zweckdienlich erachtet, zu Informationszwecken im Anhang den vollständigen konsolidierten Text der vier Verordnungen, die Gegenstand dieses Vorschlags sind, beizufügen, wobei die geplanten Änderungen bereits eingearbeitet wurden.

Anhänge

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

KOM(90) 534 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Dezember 1990)

(91/23/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich das Verfahren geändert, nach dem der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt wird; daher sollte das Verfahren, nach dem dem Verwaltungsrat des Zentrums Entlastung erteilt wird, nach Maßgabe des abgeänderten Verfahrens gemäß Artikel 206b des EWG-Vertrags entsprechend aktualisiert werden.

In allen Texten dieses Vertrages, in denen auf den Kontrollausschuß Bezug genommen wird, ist die frühere Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt worden.

Es ist wünschenswert, daß der jährliche Gesamtbericht des Zentrums allen interessierten Gemeinschaftsinstanzen zugeleitet wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽¹⁾ ist daher zu ändern.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird aufgehoben.

2. Artikel 10 wird Artikel 9.

3. Artikel 11 wird Artikel 10.

4. Artikel 12 wird Artikel 11.

Bei diesem Artikel werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben. Absatz 4 wird zu Absatz 2.

5. Es wird ein neuer Artikel 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 12

(1) Der Verwaltungsrat verabschiedet spätestens am 31. März den jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Zentrums und übermittelt ihn der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Rechnungshof.

Ebenfalls bis spätestens zum 31. März übermittelt er der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof außerdem die Abrechnung, die Analyse der Haushaltsführung sowie die Vermögensübersicht des Zentrums für das abgelaufene Rechnungsjahr. Der Rechnungshof prüft diese Dokumente gemäß Artikel 206a des Vertrages.

(2) Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und der Kommission spätestens am 30. November seinen Jahresbericht mit den Antworten des Zentrums auf seine Bemerkungen und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dem Verwaltungsrat des Zentrums Entlastung nach den in Artikel 206b des Vertrags vorgesehenen Verfahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

KOM(90) 534 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Dezember 1990)

(91/C 23/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich das Verfahren geändert, nach dem der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt wird; daher sollte das Verfahren, nach dem dem Verwaltungsrat der Stiftung Entlastung erteilt wird, nach Maßgabe des abgeänderten Verfahrens gemäß Artikel 206b des EWG-Vertrags entsprechend aktualisiert werden.

In allen Texten dieses Vertrages, in denen auf den Kontrollausschuß Bezug genommen wird, ist die frühere Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt worden.

Es ist wünschenswert, daß der jährliche Gesamtbericht der Stiftung allen interessierten Gemeinschaftsinstanzen zugeleitet wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates⁽¹⁾ ist daher zu ändern.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Absatz 1 wird der Satzteil „und legt ihn dem Verwaltungsrat vor“ gestrichen.

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Billigung durch den Verwaltungsrat gibt der Direktor den Gesamtbericht an die Gemeinschaftsorgane, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Rechnungshof weiter.“

3. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

- (1) Die für die Stiftung geltenden Finanzvorschriften werden nach Artikel 209 des Vertrags erlassen.

Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen der Stiftung erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

- (2) Der Verwaltungsrat übermittelt alljährlich spätestens am 31. März der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof die Abrechnung, die Analyse der Haushaltsführung sowie die Vermögensübersicht der Stiftung für das abgelaufene Rechnungsjahr. Der Rechnungshof prüft diese Dokumente gemäß Artikel 206a des Vertrages.

- (3) Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und der Kommission spätestens am 30. November seinen Jahresbericht mit den Antworten der Stiftung auf seine Bemerkungen und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dem Verwaltungsrat der Stiftung Entlastung nach den in Artikel 206b des Vertrags vorgesehenen Verfahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 betreffend Finanzvorschriften für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

KOM(90) 534 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Dezember 1990)

(91/C 23/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 130 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90⁽⁴⁾, müssen die Finanzvorschriften für das Zentrum möglichst weitgehend den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften entsprechen und bedürfen daher der Aktualisierung.

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich das Verfahren geändert, nach dem der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt wird; außerdem ist in allen Texten, in denen auf den Kontrollausschuß Bezug genommen wird, die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 des Rates⁽⁵⁾ ist daher zu ändern —

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Wort „voraussichtlich“ gestrichen.

2. In Artikel 1 wird Absatz 2 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ausgaben können nicht für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum bewilligt werden.

(3) Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit — Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden,

— oder vertraglichen Bestimmungen betreffend insbesondere die Lieferung von Ausrüstungsmaterial

für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit werden unter dem Einnahmen- und Ausgabenplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und der Kosten/Nutzenverhältnisse zu verwenden. Es sind quantifizierte Ziele festzulegen, und die Fortschritte bei der Verwirklichung sind zu beurteilen.“

4. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 22 sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und ohne vorhergehende Verrechnung in den Einnahmen- und Ausgabenplan und in die Abrechnung einzusetzen.“

5. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben. Jedoch dürfen bestimmte Einnahmen, insbesondere

(1) ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

(2) Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1976, S. 1.

— zweckgebundene Einnahmen wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen

— Einnahmen von Dritten für in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten

nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.“

Die vormaligen Unterabsätze 2 und 3 werden Absatz 3.

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

1. a) Die Mittel für das Personal können nicht übertragen werden.
 - b) Die am 31. Dezember nicht gebundenen Mittel können nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
 - c) Die Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, sind nur auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.
2. Für die in Nummer 1 Buchstabe b) genannten Mittel übersendet die Kommission der Haushaltsbehörde spätestens am 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge, die ihr vom Zentrum vor dem 1. Februar zugeleitet worden sind.

Die Übertragung dieser Mittel kann nur aus außergewöhnlichen Gründen vorgeschlagen werden, um einen dringenden Mittelbedarf zu decken, der nicht aus Mitteln des folgenden Haushaltsjahres gedeckt werden kann. Grundsätzlich sind diese Übertragungen dazu bestimmt, einen Mittelbedarf zu decken, der normalerweise im vorhergehenden Haushaltsjahr hätte gedeckt werden müssen, jedoch aufgrund von Verzögerungen, die nicht von den Anweisungsbefugten zu verantworten sind, nicht zu einer rechtzeitigen Verwendung der Mittel geführt hat.

Das Europäische Parlament befindet nach Anhörung des Rates über diese Übertragungsanträge.

Ist innerhalb von sechs Wochen kein Beschluß der Haushaltsbehörde ergangen, so gelten die Übertragungsanträge als genehmigt.

3. Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zuwendungen sind automatisch zu übertragen.

4. Am Ende des Haushaltsjahres verfallen

- a) die Mittel des vorhergehenden Haushaltsjahres,
 - die durch Beschluß gemäß Nummer 1 Buchstabe b) übertragen, jedoch weder gebunden noch ausgezahlt worden sind,
 - die gemäß Nummer 1 Buchstabe c) automatisch übertragen und nicht ausgezahlt worden sind.
- b) die Mittel des Haushaltsjahres, die nicht übertragen worden sind.

5. Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird der Kommission vor dem 1. März zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Kommission leitet diese Aufstellung dem Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme zu.

6. Bei der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Abrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und nach Haushaltsposten untergliedert ausgewiesen.“

7. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Ausgaben für Pachtzahlungen oder damit zusammenhängende bzw. ähnliche Ausgaben, die aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen im voraus zu leisten sind, können ab 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.“

8. a) In Artikel 8 wird der erste Unterabsatz Absatz 1. Diesem Absatz wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Eine Ausgabe gilt als im Rahmen des letzten ordnungsgemäß festgestellten Einnahmen- und Ausgabenplans grundsätzlich genehmigt, wenn ihre Verbuchung unter einer spezifischen Haushaltslinie für das Bezugshaushaltsjahr möglich war.“

- b) Unterabsatz 2 wird Absatz 2, Unterabsatz 3 Absatz 3.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Können bei einem bestimmten Kapitel die zur Vermeidung einer Unterbrechung der Kontinuität der Tätigkeit des Zentrums in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch die Genehmigung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteilen gemäß Absatz 3 nicht gedeckt werden, so kann ausnahmsweise nach demselben Verfahren eine Überschreitung des in Absatz 3 genannten Betrags genehmigt werden, sofern dabei der Gesamtbetrag der im Einnahmen- und Ausgabenplan des vorhergehenden Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.“

9. Artikel 9 wird aufgehoben.

10. Artikel 10 wird Artikel 9 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Der Einnahmen- und Ausgabenplan wird in Ecu aufgestellt. Der Wert des Ecu und die Modalitäten für die Umrechnung zwischen dem Ecu und den Landeswährungen sind in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.“

11. Artikel 11 wird Artikel 10:

Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann der Verwaltungsrat des Zentrums der Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungsplänen vorlegen. Diese Pläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt und festgestellt wie der Einnahmen- und Ausgabenplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den letztgenannten Plan zu begründen.“

12. Artikel 12 wird Artikel 11.

13. Artikel 13 wird Artikel 12.

14. Artikel 14 wird Artikel 13.

Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Einnahmen- und Ausgabenplan sowie der Stellenplan werden gleichzeitig mit dem Haushaltsplan der Gemeinschaften im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht“.

15. Artikel 15 wird Artikel 14.

In Buchstabe c) wird folgender Satzteil gestrichen:

„Diese Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben“.

16. Artikel 16 wird Artikel 15 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Der von der Haushaltsbehörde festgelegte Stellenplan stellt für das Zentrum eine verbindliche Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf.

Die Halbtagsstätigkeiten, die vom Direktor gemäß Artikel 29a der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates (*) betreffend die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Zentrums genehmigt worden sind, können durch die Einstellung anderer Bediensteter innerhalb der von der

Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens gesetzten Grenzen ausgeglichen werden.“

(*) ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1.

17. Artikel 17 wird Artikel 16.

Im zweiten Unterabsatz wird die Bezeichnung „Annahme- und Auszahlungsanordnung“ durch die Bezeichnung „Einziehungs- und Auszahlungsanordnung“ ersetzt.

18. Artikel 18 wird Artikel 17.

Im zweiten Unterabsatz wird die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

19. Es wird folgender Artikel 18 eingefügt:

„Artikel 18

Werden die Einnahmen und Ausgaben durch integrierte DV-Systeme verwaltet, so gelten die Bestimmungen der Abschnitte II und III und des Titels VI unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer rechnergestützten Verwaltung. Zu diesem Zweck können insbesondere

- die Belege beim Anweisungsbefugten oder beim Rechnungsführer zur Überprüfung verbleiben;
- durch geeignete rechnergestützte Verfahren Unterschriften geleistet und Sichtvermerke erteilt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 77 festgelegt.“

20. In Artikel 19 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen des Zentrums obliegt dem Finanzkontrolleur der Kommission, der seine Aufgaben nach den in Artikel 2 genannten Grundsätzen wahrnimmt.“

Absatz 4 wird gestrichen.

21. a) Bei Artikel 20 wird nach dem zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Dem Rechnungsführer obliegt die Erstellung der in den Artikeln 67 und 68 vorgesehenen Finanzausweise.“

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„Die besonderen Vorschriften für den Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.“

22. In Artikel 21 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Es können nur die Linien des Einnahmen- und Ausgabenplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die dieser Plan Mittel bewilligt oder den Vermerk „pro memoria“ (p.m.) trägt.“

Der ursprüngliche Absatz 5 wird Absatz 6.

23. In Artikel 22 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:

„b) können bei der Linie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht wurde, wiederverwendet werden:

- die Einnahmen, die sich aus der Erstattung von Beträgen ergeben, die zu Unrecht aus den im Einnahmen- und Ausgabenplan eingesetzten Mitteln gezahlt worden sind,
- die Erlöse für Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen, einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder,
- die vereinnahmten Versicherungsleistungen,
- die Erlöse aus der Vermietung bzw. Untervermietung von Gebäuden,
- die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen,
- die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an das Zentrum gelieferten Erzeugnisse oder der ihm erbrachten Leistungen enthalten waren,
- die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen und Leistungen,
- der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten, Material und Stoffen für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Neuanschaffung.

Die Wiederverwendung ist jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Jahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und Ausgaben vor.

c) können die im Zuge der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans festgestellten Wechselkursdifferenzen gegeneinander aufgerechnet werden. Das positive oder negative Endergebnis wird im Saldo des Haushaltsjahres ausgewiesen.“

24. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung des Zentrums begründen können, sind vom Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur p.m.-Verbuchung zuzuleiten. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Einnahmen- und Ausgabenplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Sie sind nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs einzutragen. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Einnahmen- und Ausgabenplan, die für das Zentrum geltenden Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie die in Artikel 2 genannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Der Anweisungsbefugte kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf seine alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Der Beschluß des Anweisungsbefugten ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

(2) Für jede festgestellte Forderung stellt der zuständige Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung aus, die zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung eines Sichtvermerks zugeleitet wird. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden die Einziehungsanordnungen vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Anordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen;
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege;
- d) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners;
- e) der Fälligkeitstermin;
- f) die Übereinstimmung mit den in Artikel 2 genannten Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- g) die Richtigkeit des Betrags und der Währung der Einziehungsanordnung.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks findet Absatz 1 Unterabsatz 2 Anwendung."

25. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

(1) Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen des Zentrums jeweils zu dem in den Einziehungsanordnungen vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte des Zentrums gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

(2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so muß er den Finanzkontrolleur hiervon in Kenntnis setzen.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird die Ordnungsmäßigkeit des Verzichts und seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung bestätigt. Der entsprechende Vorschlag wird vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich der Verwaltungsrat durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf seine alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen: er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rechnungshof binnen eines Monats über alle diese Beschlüsse.

Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen oder eine Forderung nicht eingezogen worden ist, so unterrichtet er hiervon den Verwaltungsrat."

26. In Artikel 26 wird der Ausdruck „in Artikel 12“ durch den Ausdruck „in Artikel 11“ ersetzt.

27. In Artikel 27 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden gemäß Artikel 77 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.“

28. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 werden die Mittelbindungsanträge zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsführer zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere

der Gegenstand der Ausgabe, die voraussichtliche Ausgabenhöhe — soweit möglich unter Angabe der Währungen —, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.“

29. a) In Artikel 29 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) die Einhaltung der in Artikel 2 genannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sichtvermerk kann nicht unter Vorbehalt erteilt werden“.

30. In Artikel 30 Absatz 3 wird der Ausdruck „in regelmäßigen Zeitabständen“ durch den Ausdruck „innerhalb eines Monats“ und die Bezeichnung „Kontrollauschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

31. Im Deutschen nicht erheblich.

32. a) Im Deutschen nicht erheblich.

b) In Artikel 34 Absatz 1 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und ausgeschrieben) in Ecu oder in Landeswährung,“.

33. Im Deutschen nicht erheblich.

In Artikel 35 ist der Ausdruck „in Artikel 52“ durch den Ausdruck „in Artikel 53“ zu ersetzen.

34. Im Deutschen nicht erheblich.

35. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 sind die Auszahlungsanordnungen dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung;

b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Grundsätze und Erfordernisse der wirtschaftlichen Haushaltsführung;

- c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- d) die Verfügbarkeit der Mittel;
- e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege;
- f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.“

36. Im Deutschen nicht erheblich.

37. In Artikel 42 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln im einzelnen, wie diese Konten einzurichten und anzulegen sind und wie sie geführt werden. Sie müssen insbesondere bestimmen, welche Zahlungen ausschließlich entweder durch Scheck oder durch Bank- oder Postüberweisung zu bewirken sind, und müssen ferner vorsehen, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit den Unterschriften zweier ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters.“

38. a) In Artikel 43 wird nach dem ersten Absatz ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Lediglich der Rechnungsführer kann, außer in den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Ausnahmefällen, die Zahlstellen mit Mitteln versehen.“;

b) im nunmehr dritten Absatz wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

39. Im Anschluß an Artikel 43 wird ein neuer Abschnitt IV mit einem neuen Artikel 44 folgenden Wortlauts eingefügt:

„ABSCHNITT IV

VERWALTUNG DER PLANSTELLEN

Artikel 44

1. Es ist zu erstellen:

- a) eine Kartei zur Erfassung der Planstellen mit einer Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten jeder Planstelle der Laufbahngruppe A;
- b) ein Stellenplan mit dem Organisationsplan der Dienststellen und Angaben über den Aufgabenbereich jeder Verwaltungseinheit.

2. Wird eine Stelle „künftig wegfallend“ (kw) im Einnahmen- und Ausgabenplan ausgewiesen, so darf die nächste freiwerdende Stelle derselben Laufbahn nicht mehr besetzt werden.“

40. Artikel 44 wird Artikel 45.

Absatz 1 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufträge über die Lieferung oder die Anmietung von Gebäuden, Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Außer bei Aufträgen über die Lieferung oder die Anmietung von Gebäuden erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung im Preis- und Leistungswettbewerb.“

In den Fällen des Artikels 47 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 51 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.“

41. Artikel 45 wird Artikel 46.

In Absatz 3 wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

42. Artikel 46 wird Artikel 47.

In diesem Artikel erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Bei der Beschaffung oder der Anmietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, Bau- und sonstigen Leistungen in den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegt sind, wobei das Zentrum verpflichtet bleibt, die Unternehmer oder Lieferanten, welche die den Gegenstand der Vergaben bildenden Lieferungen oder Leistungen ausführen können, soweit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen;“.

Bei Buchstabe b) wird der Ausdruck „in Artikel 45“ durch den Ausdruck „in Artikel 46“ ersetzt.

43. Artikel 47 wird Artikel 48.

44. Artikel 48 wird Artikel 49 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Aufträge, deren Volumen den nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegten Betrag übersteigt, werden dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.“

45. Artikel 49 wird Artikel 50.

Im dritten Absatz dieses Artikels ist der Ausdruck „100 000 Rechnungseinheiten“ durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„den nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegten Betrag“.

46. Artikel 50 wird Artikel 51 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 51

Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der geschätzte Wert der Lieferungen, Bau- und sonstigen Leistungen die Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegt sind, nicht überschreitet.“

47. Artikel 51 wird Artikel 52 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

Bei der Auftragsvergabe nach Maßgabe dieser Verordnung hat das Zentrum die vom Rat zur Durchführung des Vertrages erlassenen Bestimmungen für diesen Bereich zu beachten.“

48. Artikel 52 wird Artikel 53.

Im ersten Absatz dieses Artikels wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

49. Artikel 53 wird Artikel 54.

Im ersten Absatz dieses Artikels wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

50. Artikel 54 wird Artikel 55.

Der erste Absatz dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.“

51. Artikel 55 wird Artikel 56.

Im ersten Absatz dieses Artikels wird der Ausdruck „des Artikels 52“ durch den Ausdruck „des Artikels 53“ ersetzt.

52. Artikel 56 wird Artikel 57 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

Die Rechnungsführung ist in Ecu nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Sie

muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe erfassen, die unter dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind. Sie stützt sich auf die Belege. Die Rechnungen des Zentrums können außerdem auch in der Währung des Landes geführt werden, in dem sich der Sitz des Zentrums befindet.

Die Abrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in Ecu aufgestellt.“

53. Artikel 57 wird Artikel 58 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Im Buchungsplan wird zwischen Haushaltskonten und Konten der Vermögensübersicht unterschieden.

Er setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) den Konten für Haushaltseinnahmen und -ausgaben anhand derer die Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans im einzelnen nachvollziehbar ist;
- b) den Konten der Vermögensübersicht, anhand derer die Vermögenslage des Zentrums feststellbar ist. An diesen Konten lassen sich die voraussichtlichen Auswirkungen der rechtlichen Verpflichtungen des Zentrums ablesen.

Die Rechnungsführung muß es gestatten, eine jährliche Vermögensbilanz und eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte monatliche Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu erstellen.

Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt.“

54. Artikel 58 wird Artikel 59.

55. Artikel 59 wird Artikel 60 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans sowohl für die Vermögens- als auch für die Haushaltsvorgänge werden in den in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.“

56. Artikel 60 wird Artikel 61.

57. Artikel 61 wird Artikel 62.

- a) Die Bezeichnung „Annahmeanordnung“ ist durch die Bezeichnung „Einziehungsanordnung“ zu ersetzen; im Deutschen unerheblich.

- b) Es wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn sie die Erteilung einer Auszahlungsanordnung, die eine Haftung des Zen-

trums gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlassen oder verzögern.“

58. Artikel 62 wird Artikel 63.

a) In Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a) ist der Ausdruck „Auszahlungs bzw. Annahmeanordnungen“ durch den Ausdruck „Auszahlungs- bzw. Einziehungsanordnungen“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter versichern sich gegen die Risiken, denen sie aufgrund dieses Artikels ausgesetzt sind. Das Zentrum deckt die betreffenden Versicherungskosten. Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine Sondervergütung gewährt.

Die betreffenden Beträge werden monatlich einem vom Zentrum auf den Namen jedes einzelnen dieser Bediensteten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer, unterstellter Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter ausgezahlt.“

59. Artikel 63 wird Artikel 64 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 64

Die Anweisungsbefugten, Finanzkontrolleure, Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und disziplinarisch verantwortlich.“

60. Artikel 64 wird Artikel 65.

61. Artikel 65 wird Artikel 66.

62. Artikel 66 wird Artikel 67 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 67

Die Abrechnung enthält folgende, nach dem Eingliederungsplan zum Einnahmen- und Ausgabenplan des Zentrums unterteilte Tabellen:

1. eine Einnahmentabelle, die folgendes umfaßt:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- oder Berichtigungsplänen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen;
 - die vom vorhergehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 6 Absatz 3 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,
 - die Annullierung festgestellter Forderungen.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

2. eine Tabelle über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus der folgendes ersichtlich ist:
 - die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungspläne,
 - die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres,
 - die gemäß Artikel 6 übertragenen Mittel;
3. eine Ausgabentabelle, aus der die Verwendung der Mittel des Haushaltsjahres sowie insbesondere folgendes ersichtlich ist:
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel,
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen,
 - die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die gemäß Artikel 6 übertragenen Mittel,
 - die verfallenen Mittel.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

4. eine Tabelle über die Verwendung der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel, aus der folgendes ersichtlich ist:
 - die Höhe der übertragenen Mittel,
 - die Zahlungen zu Lasten der übertragenen Mittel,
 - die nicht verwendeten und zu annullierenden Mittel.“

63. Artikel 67 wird Artikel 68 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 68

(1) Der Verwaltungsrat erstellt die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Zentrums zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigelegt, der den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Die Vermögensübersicht umfaßt auf der Aktivseite den Betrag der noch einzuziehenden Einnahmen und auf der Passivseite den Betrag der Ausgaben des Haushaltsjahres, die noch nicht in der Abrechnung erfaßt wurden.

(2) Diese Dokumente werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.“

64. Artikel 68 wird Artikel 69 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 69

(1) Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission, dem Rat, dem Parlament und dem Rechnungshof spätestens bis zum 31. März die Abrechnung, die Analyse der Haushaltsführung sowie die Vermögensübersicht des Zentrums für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(2) Das Zentrum übermittelt der Kommission spätestens bis zum 1. März die Daten, die diese für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; diese Daten werden zuvor dem Finanzkontrolleur unterbreitet.“

65. Artikel 69 wird Artikel 70.

Die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ wird durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

66. Artikel 70 wird Artikel 71.

Die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ wird durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

67. Artikel 71 wird Artikel 72.

Die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ wird durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

- a) Absatz 2 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Es hält insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisationspläne der Dienststellen, die der Rechnungshof zur Prü-

fung der Haushaltsrechnung anhand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zu dessen Verfügung, ebenso wie alle Unterlagen und Daten, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder aufbewahrt werden.“

- b) Absatz 4 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung der Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Rechnungshof gefordert werden.“

- c) Absatz 7 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Die Gewährung von Gemeinschaftssubventionen an Empfänger außerhalb des Zentrums ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der gewährten Subventionen durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen.“

68. Artikel 72 wird Artikel 73 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 73

Für den in Artikel 206a des EWG-Vertrags vorgesehenen Jahresbericht des Rechnungshofs gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Rechnungshof übermittelt dem Zentrum und der Kommission spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen zur Abrechnung und zur Vermögensübersicht, die ihm zur Aufnahme in den Jahresbericht geeignet erscheinen. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Das Zentrum übermittelt seine Antworten dem Rechnungshof und gleichzeitig der Kommission.
2. Der Rechnungshof fügt seinem Bericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.
3. Der Rechnungshof trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Antworten des Zentrums auf seine Bemerkungen unverzüglich nach den Bemerkungen veröffentlicht werden.
4. Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden, dem Zentrum und der Kommission spätestens bis zum 30. November seinen Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.“

69. Der vormalige Artikel 73 wird aufgehoben.

70. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

„Artikel 74

(1) Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dem Verwaltungsrat des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Parlament oder der Rat dem Verwaltungsrat die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Vertagt das Parlament den Beschluß zur Erteilung der Entlastung, so bemüht sich der Verwaltungsrat, so schnell wie möglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die diesem Beschluß entgegenstehenden Hindernisse auszuräumen.

(2) Der Entlastungsbeschluß bezieht sich auf die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Zentrums sowie auf den sich daraus ergebenden Saldo und auf das Vermögen und die Schulden des Zentrums, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt werden; er umfaßt eine Beurteilung der Verantwortung des Verwaltungsrates bei der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans des abgelaufenen Haushaltsjahres.

(3) Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen.

(4) Der Verwaltungsrat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.

(5) Das Zentrum erstattet auf Wunsch des Parlaments, des Rates oder der Kommission Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Weisungen, die es den an der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans beteiligten Dienststellen erteilt hat. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

Das Zentrum hat ferner in einem Anhang zur Abrechnung des Rechnungsjahres, das auf das Jahr des Entlastungsbeschlusses folgt, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(6) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Abrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre lang nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.“

71. In Artikel 75 wird die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ und die Formulierung „nach Artikel 14 und 21“ durch die Formulierung „nach Artikel 13 und 21“ ersetzt.

72. Es wird folgender Artikel 76 eingefügt:

„Artikel 76

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden die Schwellen für die Artikel 47, 49, 50 und 51 wie folgt festgesetzt:

- Artikel 47 Buchstabe a): der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird auf 10 000 ECU festgesetzt;
- Artikel 49: Der Schwellenbetrag, ab dem die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen ist, wird auf 35 000 ECU festgesetzt;
- Artikel 50 Absatz 3: Der Schwellenbetrag, der für die obligatorische Sicherheitsleistung maßgeblich ist, wird auf 250 000 ECU festgesetzt;
- Artikel 51: Die Höchstbeträge, bis zu denen Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden können, werden auf 750 ECU bzw. auf 2 000 ECU für Ausgaben, die außerhalb des Sitzes des Zentrums getätigt werden, festgesetzt.“

73. Artikel 76 wird Artikel 77.

74. Artikel 77 wird Artikel 78.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 betreffend Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

KOM(90) 534 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Dezember 1990)

(91/C 23/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung des Lebens- und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 130 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 ⁽⁴⁾, müssen die Finanzvorschriften für die Stiftung möglichst weitgehend den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften entsprechen und bedürfen daher der Aktualisierung.

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich das Verfahren geändert, nach dem der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt wird; außerdem ist in allen Texten, in denen auf den Kontrollausschuß Bezug genommen wird, die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 des Rates ⁽⁵⁾ ist daher zu ändern —

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Wort „voraussichtlich“ gestrichen.
2. In Artikel 1 wird Absatz 2 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ausgaben können nicht für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum bewilligt werden.

(3) Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit

— Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden,

— oder vertraglichen Bestimmungen betreffend insbesondere die Lieferung von Ausrüstungsmaterial

für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit werden unter dem Einnahmen- und Ausgabenplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und der Kosten-/Nutzenverhältnisse zu verwenden. Es sind quantifizierte Ziele festzulegen, und die Fortschritte bei der Verwirklichung sind zu beurteilen.“

4. In Artikel 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 22 sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und ohne vorhergehende Verrechnung in den Einnahmen- und Ausgabenplan und in die Abrechnung einzusetzen.“

5. In Artikel 3 Absatz 2 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„(2) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben. Jedoch dürfen bestimmte Einnahmen, insbesondere

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1976, S. 16.

- zweckgebundene Einnahmen wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen,
 - Einnahmen von Dritten für in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten
- nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.“

Die vormaligen Unterabsätze 2 und 3 werden Absatz 3.

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

1. a) Die Mittel für das Personal können nicht übertragen werden.
- b) Die am 31. Dezember nicht gebundenen Mittel können nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- c) Die Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, sind nur auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.
2. Für die in Nummer 1 Buchstabe b) genannten Mittel übersendet die Kommission der Haushaltsbehörde spätestens am 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge, die ihr von der Stiftung vor dem 1. Februar zugeleitet worden sind.

Die Übertragung dieser Mittel kann nur aus außergewöhnlichen Gründen vorgeschlagen werden, um einen dringenden Mittelbedarf zu decken, der nicht aus Mitteln des folgenden Haushaltsjahres gedeckt werden kann. Grundsätzlich sind diese Übertragungen dazu bestimmt, einen Mittelbedarf zu decken, der normalerweise im vorhergehenden Haushaltsjahr hätte gedeckt werden müssen, jedoch aufgrund von Verzögerungen, die nicht von den Anweisungsbefugten zu verantworten sind, nicht zu einer rechtzeitigen Verwendung der Mittel geführt hat.

Das Europäische Parlament befindet nach Anhörung des Rates über diese Übertragungsanträge.

Ist innerhalb von sechs Wochen kein Beschluß der Haushaltsbehörde ergangen, so gelten die Übertragungsanträge als genehmigt.

3. Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zuwendungen sind automatisch zu übertragen.
4. Am Ende des Haushaltsjahres verfallen
 - a) die Mittel des vorhergehenden Haushaltsjahres,

- die durch den Beschluß gemäß Nummer 1 Buchstabe b) übertragen, jedoch weder gebunden noch ausgezahlt worden sind,
- die gemäß Nummer 1 Buchstabe c) automatisch übertragen und nicht ausgezahlt worden sind,

- b) die Mittel des Haushaltsjahres, die nicht übertragen worden sind.

5. Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird der Kommission vor dem 1. März zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Kommission leitet diese Aufstellung dem Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme zu.

6. Bei der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Abrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und nach Haushaltsposten untergliedert ausgewiesen.“

7. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Ausgaben für Pachtzahlungen oder damit zusammenhängende bzw. ähnliche Ausgaben, die aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen im voraus zu leisten sind, können ab 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.“

8. a) In Artikel 8 wird der erste Unterabsatz zu Absatz 1. Diesem Absatz wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Eine Ausgabe gilt als im Rahmen des letzten ordnungsgemäß festgestellten Einnahmen- und Ausgabenplans grundsätzlich genehmigt, wenn ihre Verbuchung unter einer spezifischen Haushaltslinie für das Bezugshaushaltsjahr möglich war.“

- b) Unterabsatz 2 wird Absatz 2, Unterabsatz 3 Absatz 3.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Können bei einem bestimmten Kapitel die zur Vermeidung einer Unterbrechung der Kontinuität der Tätigkeit der Stiftung in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch die Genehmigung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteilen gemäß Absatz 3 nicht gedeckt werden, so kann ausnahmsweise nach demselben Verfahren eine Überschreitung des in Absatz 3 genannten Betrags genehmigt werden, sofern dabei der Gesamtbetrag der im Einnahmen- und Ausgabenplan des vorhergehenden Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.“

9. Artikel 9 wird aufgehoben.

10. Artikel 10 wird Artikel 9 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Der Einnahmen- und Ausgabenplan wird in Ecu aufgestellt. Der Wert des Ecu und die Modalitäten für die Umrechnung zwischen dem Ecu und den Landeswährungen sind in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.“

11. Artikel 11 wird Artikel 10.

Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann der Verwaltungsrat der Stiftung der Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungsplänen vorlegen. Diese Pläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt und festgestellt wie der Einnahmen- und Ausgabenplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den letztgenannten Plan zu begründen.“

12. Artikel 12 wird Artikel 11.

13. Artikel 13 wird Artikel 12.

14. Artikel 14 wird Artikel 13.

Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Einnahmen- und Ausgabenplan sowie der Stellenplan werden gleichzeitig mit dem Haushaltsplan der Gemeinschaften im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

15. Artikel 15 wird Artikel 14.

In Buchstabe c) wird folgender Satzteil gestrichen:

„Diese Erläuterungen können bedingt sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben“.

16. Artikel 16 wird Artikel 15 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Der von der Haushaltsbehörde festgelegte Stellenplan stellt für die Stiftung eine verbindliche Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf.

Die Halbtagsstätigkeiten, die vom Direktor gemäß Artikel 29a der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates (*) betreffend die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Stiftung genehmigt worden sind, können durch die

Einstellung anderer Bediensteter innerhalb der von der Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens gesetzten Grenzen ausgeglichen werden.

(*) ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24.“

17. Artikel 17 wird Artikel 16.

Im zweiten Unterabsatz wird die Bezeichnung „Annahme- und Auszahlungsanordnung“ durch die Bezeichnung „Einziehungs- und Auszahlungsanordnung“ ersetzt.

18. Artikel 18 wird Artikel 17.

Im zweiten Unterabsatz wird die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

19. Es wird folgender Artikel 18 eingefügt:

„Artikel 18

Werden die Einnahmen und Ausgaben durch integrierte DV-Systeme verwaltet, so gelten die Bestimmungen der Abschnitte II und III und des Titels VI unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer rechnergestützten Verwaltung. Zu diesem Zweck können insbesondere

- die Belege beim Anweisungsbefugten oder beim Rechnungsführer zur Überprüfung verbleiben;
- durch geeignete rechnergestützte Verfahren Unterschriften geleistet und Sichtvermerke erteilt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 77 festgelegt.“

20. In Artikel 19 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen der Stiftung obliegt dem Finanzkontrolleur der Kommission, der seine Aufgaben nach den in Artikel 2 genannten Grundsätzen wahrnimmt.“

Absatz 4 wird gestrichen.

21. a) Bei Artikel 20 wird nach dem zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Dem Rechnungsführer obliegt die Erstellung der in den Artikeln 67 und 68 vorgesehenen Finanzausweise.“

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„Die besonderen Vorschriften für den Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.“

22. In Artikel 21 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Es können nur die Linien des Einnahmen- und Ausgabenplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die dieser Plan Mittel bewilligt oder den Vermerk „pro memoria“ (p.m.) trägt.“

Der ursprüngliche Absatz 5 wird Absatz 6.

23. In Artikel 22 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:

„b) können bei der Linie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht wurde, wiederverwendet werden:

- die Einnahmen, die sich aus der Erstattung von Beträgen ergeben, die zu Unrecht aus den im Einnahmen- und Ausgabenplan eingesetzten Mitteln gezahlt worden sind,
- die Erlöse für Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen, einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder,
- die vereinnahmten Versicherungsleistungen,
- die Erlöse aus der Vermietung bzw. Untervermietung von Gebäuden,
- die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen,
- die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an die Stiftung gelieferten Erzeugnisse oder der ihr erbrachten Leistungen enthalten waren,
- die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen und Leistungen,
- der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten, Material und Stoffen für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Neuschaffung.

Die Wiederverwendung ist jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Jahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor;

- c) können die im Zuge der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans festgestellten Wechselkursdifferenzen gegeneinander aufgerechnet werden. Das positive oder negative Endergebnis wird im Saldo des Haushaltsjahres ausgewiesen.“

24. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Stiftung begründen können, sind vom Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur p.m.-Verbuchung zuzuleiten. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Einnahmen- und Ausgabenplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Sie sind nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs einzutragen. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Einnahmen- und Ausgabenplan, die für die Stiftung geltenden Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie die in Artikel 2 genannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Der Anweisungsbefugte kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf seine alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Der Beschluß des Anweisungsbefugten ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

(2) Für jede festgestellte Forderung stellt der zuständige Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung aus, die zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zugeleitet wird. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden die Einziehungsanordnungen vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Anordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen;
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege;
- d) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners;
- e) der Fälligkeitstermin;
- f) die Übereinstimmung mit den in Artikel 2 genannten Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- g) die Richtigkeit des Betrags und der Währung der Einziehungsanordnung.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks findet Absatz 1 Unterabsatz 2 Anwendung.“

25. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

(1) Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Stiftung jeweils zu dem in den Einbeziehungsanordnungen vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Stiftung gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

(2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so muß er den Finanzkontrolleur hiervon in Kenntnis setzen.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird die Ordnungsmäßigkeit des Verzichts und seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung bestätigt. Der entsprechende Vorschlag wird vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich der Verwaltungsrat durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf seine alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rechnungshof binnen eines Monats über alle diese Beschlüsse.

Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen oder eine Forderung nicht eingezogen worden ist, so unterrichtet er hiervon den Verwaltungsrat.“

26. In Artikel 26 wird der Ausdruck „in Artikel 12“ durch den Ausdruck „in Artikel 11“ ersetzt.

27. In Artikel 27 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden gemäß Artikel 77 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen“.

28. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 werden die Mittelbindungsanträge zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsführer zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, die voraussichtliche

Ausgabenhöhe — soweit möglich unter Angabe der Währungen —, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.“

29. a) In Artikel 29 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) die Einhaltung der in Artikel 2 genannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sichtvermerk kann nicht unter Vorbehalt erteilt werden“.

30. In Artikel 30 Absatz 3 wird der Ausdruck „in regelmäßigen Zeitabständen“ durch den Ausdruck „innerhalb eines Monats“ und die Bezeichnung „Kontrollauschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

31. Im Deutschen nicht erheblich.

32. a) Im Deutschen nicht erheblich.

- b) In Artikel 34 Absatz 1 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und ausgeschrieben) in Ecu oder in Landeswährung,“.

33. Im Deutschen nicht erheblich.

In Artikel 35 ist der Ausdruck „im Artikel 52“ durch den Ausdruck „in Artikel 53“ zu ersetzen.

34. Im Deutschen nicht erheblich.

35. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 sind die Auszahlungsanordnungen dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung;
- b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Grundsätze und Erfordernisse der wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- d) die Verfügbarkeit der Mittel;

- e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege;
- f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers."

36. Im Deutschen nicht erheblich.

37. In Artikel 42 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln im einzelnen, wie diese Konten einzurichten und anzulegen sind und wie sie geführt werden. Sie müssen insbesondere bestimmen, welche Zahlungen ausschließlich entweder durch Scheck oder durch Bank- oder Postüberweisung zu bewirken sind, und müssen ferner vorsehen, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit den Unterschriften zweier ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters.“

38. a) In Artikel 43 wird nach dem ersten Absatz ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Lediglich der Rechnungsführer kann, außer in den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Ausnahmefällen, die Zahlstellen mit Mitteln versehen.“

b) Im nunmehr dritten Absatz wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

39. Im Anschluß an Artikel 43 wird ein neuer Abschnitt IV mit einem neuen Artikel 44 folgenden Wortlauts eingefügt:

„ABSCHNITT IV

VERWALTUNG DER PLANSTELLEN

Artikel 44

(1) Es ist zu erstellen:

- a) eine Kartei zur Erfassung der Planstellen mit einer Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten jeder Planstelle der Laufbahngruppe A;
- b) ein Stellenplan mit dem Organisationsplan der Dienststellen und Angaben über den Aufgabenbereich jeder Verwaltungseinheit.

(2) Wird eine Stelle „künftig wegfallend“ (kw) im Einnahmen- und Ausgabenplan ausgewiesen, so darf die nächste freiwerdende Stelle derselben Laufbahn nicht mehr besetzt werden.“

40. Artikel 44 wird Artikel 45.

Absatz 1 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufträge über die Lieferung oder die Anmietung von Gebäuden, Bürobbedarf, Mobiliar und

Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Außer bei Aufträgen über die Lieferung oder die Anmietung von Gebäuden erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.

In den Fällen des Artikels 47 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 51 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.“

41. Artikel 45 wird zu Artikel 46.

In Absatz 3 wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

42. Artikel 46 wird zu Artikel 47.

In diesem Artikel erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) bei der Beschaffung oder der Anmietung von Bürobbedarf, Mobiliar und Material, Bau- und sonstigen Leistungen in den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegt sind, wobei die Stiftung verpflichtet bleibt, die Unternehmer oder Lieferanten, welche die den Gegenstand der Vergaben bildenden Lieferungen oder Leistungen ausführen können, soweit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen;“.

Bei Buchstabe b) wird der Ausdruck „in Artikel 45“ durch den Ausdruck „in Artikel 46“ ersetzt.

43. Artikel 47 wird Artikel 48.

44. Artikel 48 wird Artikel 49 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Aufträge, deren Volumen den nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegten Betrag übersteigt, werden dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.“

45. Artikel 49 wird Artikel 50.

Im dritten Absatz dieses Artikels ist der Ausdruck „100 000 Rechnungseinheiten“ durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„den nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegten Betrag“.

46. Artikel 50 wird Artikel 51 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 51

Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der geschätzte Wert der Lieferungen, Bau- und sonstigen Leistungen die Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegt sind, nicht überschreitet.“

47. Artikel 51 wird Artikel 52 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

Bei der Auftragsvergabe nach Maßgabe dieser Verordnung hat die Stiftung die vom Rat zur Durchführung des Vertrages erlassenen Bestimmungen für diesen Bereich zu beachten.“

48. Artikel 52 wird Artikel 53.

Im ersten Absatz dieses Artikels wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

49. Artikel 53 wird Artikel 54.

Im ersten Absatz dieses Artikels wird der Ausdruck „in Artikel 76“ durch den Ausdruck „in Artikel 77“ ersetzt.

50. Artikel 54 wird Artikel 55.

Der erste Absatz dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.“

51. Artikel 55 wird Artikel 56.

Im ersten Absatz dieses Artikels wird der Ausdruck „des Artikels 52“ durch den Ausdruck „des Artikels 53“ ersetzt.

52. Artikel 56 wird Artikel 57 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

Die Rechnungsführung ist in Ecu nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe erfassen, die unter dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind. Sie stützt sich auf die Belege. Die Rechnungen der Stiftung können außerdem auch in der Währung des Landes geführt werden, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet.

Die Abrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in Ecu aufgestellt.“

53. Artikel 57 wird Artikel 58 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Im Buchungsplan wird zwischen Haushaltskonten und Konten der Vermögensübersicht unterschieden.

Er setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) den Konten für Haushaltseinnahmen und -ausgaben, anhand deren die Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans im einzelnen nachvollziehbar ist;
- b) den Konten der Vermögensübersicht, anhand deren die Vermögenslage der Stiftung feststellbar ist. An diesen Konten lassen sich die voraussichtlichen Auswirkungen der rechtlichen Verpflichtungen der Stiftung ablesen.

Die Rechnungsführung muß es gestatten, eine jährliche Vermögensbilanz und eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte monatliche Übersicht über die Haushaltseinnahmen- und -ausgaben zu erstellen.

Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt.“

54. Artikel 58 wird Artikel 59.

55. Artikel 59 wird Artikel 60 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans sowohl für die Vermögens- als auch für die Haushaltsvorgänge werden in den in Artikel 77 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.“

56. Artikel 60 wird Artikel 61.

57. Artikel 61 wird Artikel 62.

- a) Die Bezeichnung „Annahmeanordnung“ ist durch die Bezeichnung „Einziehungsanordnung“ zu ersetzen; im Deutschen unerheblich.
- b) Es wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn sie die Erteilung einer Auszahlungsanordnung, die eine Haftung der Stiftung gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlassen oder verzögern.“

58. Artikel 62 wird Artikel 63.

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a) ist der Ausdruck „Auszahlungs- bzw. Annahmeanordnungen“ durch den Ausdruck „Auszahlungs- bzw. Einziehungsanordnungen“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter versichern sich gegen die Risiken, denen sie aufgrund dieses Artikels ausgesetzt sind.

Die Stiftung deckt die betreffenden Versicherungskosten.

Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine Sondervergütung gewährt.

Die betreffenden Beträge werden monatlich einem von der Stiftung auf den Namen jedes einzelnen dieser Bediensteten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer, unterstellter Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter ausgezahlt.“

59. Artikel 63 wird Artikel 64 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 64

Die Anweisungsbefugten, Finanzkontrolleure, Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und disziplinarisch verantwortlich.“

60. Artikel 64 wird Artikel 65.

61. Artikel 65 wird Artikel 66.

62. Artikel 66 wird Artikel 67 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 67

Die Abrechnung enthält folgende, nach dem Eingliederungsplan zum Einnahmen- und Ausgabenplan der Stiftung unterteilte Tabellen:

1. eine Einnahmentabelle, die folgendes umfaßt:

- die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
- die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- oder Berichtigungsplänen,
- die im Laufe des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen,
- die vom vorhergehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,

— die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 6 Absatz 3 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,

— die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,

— die Annullierung festgestellter Forderungen.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

2. eine Tabelle über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus der folgendes ersichtlich ist:

- die ursprüngliche Mittelansätze,
- die Änderungen durch Mittelübertragungen,
- die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungspläne,
- die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres,
- die gemäß Artikel 6 übertragenen Mittel;

3. eine Ausgabentabelle, aus der die Verwendung der Mittel des Haushaltsjahres sowie insbesondere folgendes ersichtlich ist:

- die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel,
- die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen,
- die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
- die gemäß Artikel 6 übertragenen Mittel,
- die verfallenen Mittel.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

4. eine Tabelle über die Verwendung der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel, aus der folgendes ersichtlich ist:

- die Höhe der übertragenen Mittel,
- die Zahlungen zu Lasten der übertragenen Mittel,
- die nicht verwendeten und zu annullierenden Mittel.“

63. Artikel 67 wird Artikel 68 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 68

(1) Der Verwaltungsrat erstellt die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Stiftung zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigelegt, der den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Die Vermögensübersicht umfaßt auf der Aktivseite den Betrag der noch einzuziehenden Einnahmen und auf der Passivseite den Betrag der Ausgaben des Haushaltsjahres, die noch in der Abrechnung erfaßt wurden.

(2) Diese Dokumente werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.

64. Artikel 68 wird Artikel 69 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 69

(1) Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission, dem Rat, dem Parlament und dem Rechnungshof spätestens bis zum 31. März die Abrechnung, die Analyse der Haushaltsführung sowie die Vermögensübersicht der Stiftung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(2) Die Stiftung übermittelt der Kommission spätestens bis zum 1. März die Daten, die diese für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; diese Daten werden zuvor dem Finanzkontrolleur unterbreitet.

65. Artikel 69 wird Artikel 70.

Die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ wird durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

66. Artikel 70 wird Artikel 71.

Die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ wird durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

67. Artikel 71 wird zu Artikel 72.

Die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ wird durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt.

- a) Absatz 2 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Sie hält insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisationspläne der Dienststellen, die der Rechnungshof zur Prüfung der Haushaltsrechnung anhand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zu dessen Verfügung, ebenso wie alle Unterlagen und Daten, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder aufbewahrt werden.“

- b) Absatz 4 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung der Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Rechnungshof gefordert werden.“

- c) Absatz 7 dieses Artikels erhält folgende Fassung:

„Die Gewährung von Gemeinschaftssubventionen an Empfänger außerhalb der Stiftung ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der gewährten Subventionen durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen.“

68. Artikel 72 wird Artikel 73 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 73

Für den in Artikel 206a des EWG-Vertrags vorgesehenen Jahresbericht des Rechnungshofs gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Rechnungshof übermittelt der Stiftung und der Kommission spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen zur Abrechnung und zur Vermögensübersicht, die ihm zur Aufnahme in den Jahresbericht geeignet erscheinen. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Die Stiftung übermittelt ihre Antworten dem Rechnungshof und gleichzeitig der Kommission.
2. Der Rechnungshof fügt seinem Bericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.
3. Der Rechnungshof trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Antworten der Stiftung auf seine Bemerkungen unverzüglich nach den Bemerkungen veröffentlicht werden.
4. Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden, der Stiftung und der Kommission spätestens bis zum 30. November seinen Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

69. Der vormalige Artikel 73 wird aufgehoben.

70. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

„Artikel 74

(1) Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dem Verwaltungsrat der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Parlament oder der Rat dem Verwaltungsrat die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Vertagt das Parlament den Beschluß zur Erteilung der Entlastung, so bemüht sich der Verwaltungsrat, so schnell wie möglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die diesem Beschluß entgegenstehenden Hindernisse auszuräumen.

(2) Der Entlastungsbeschluß bezieht sich auf die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie auf den sich daraus ergebenden Saldo

und auf das Vermögen und die Schulden der Stiftung, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt werden; er umfaßt eine Beurteilung der Verantwortung des Verwaltungsrates bei der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans des abgelaufenen Haushaltsjahres.

(3) Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen.

(4) Der Verwaltungsrat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.

(5) Die Stiftung erstattet auf Wunsch des Parlaments, des Rates oder der Kommission Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Weisungen, die es den an der Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans beteiligten Dienststellen erteilt hat. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

Die Stiftung hat ferner in einem Anhang zur Abrechnung des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Entlastungsbeschlusses folgt, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(6) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Abrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre lang nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt."

71. In Artikel 75 wird die Bezeichnung „Kontrollauschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ und die Formulierung „nach Artikel 14 und 21“ durch die Formulierung „nach Artikel 13 und 21“ ersetzt.

72. Es wird folgender Artikel 76 eingefügt:

„Artikel 76

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 126 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden die Schwellen für die Artikel 47, 49, 50 und 51 wie folgt festgesetzt:

- Artikel 47 Buchstabe a): der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird auf 10 000 ECU festgesetzt;
- Artikel 49: Der Schwellenbetrag, ab dem die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen ist, wird auf 35 000 ECU festgesetzt;
- Artikel 50 Absatz 3: Der Schwellenbetrag, der für die obligatorische Sicherheitsleistung maßgeblich ist, wird auf 250 000 ECU festgesetzt;
- Artikel 51: Die Höchstbeträge, bis zu denen Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden können, werden auf 750 ECU bzw. auf 2 000 ECU für Ausgaben, die außerhalb des Sitzes der Stiftung getätigt werden, festgesetzt."

73. Artikel 76 wird Artikel 77.

74. Artikel 77 wird Artikel 78.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

26.04.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines
Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Euro-
päischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeits-
bedingungen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 betreffend Finanzvorschriften
für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufs-
bildung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 betreffend Finanzvorschriften
für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens-
und Arbeitsbedingungen

KOM (90) 534 endg.; Ratsdok. 4089/91

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Länder der
Bundesrepublik Deutschland in dem Verwaltungsrat des Euro-
päischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung und in

...

dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vertreten sein sollten.

Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß dies möglich wird.